

N-2018-437187-Pin
Verordnung der Oö. Landesregierung,
mit der das Gebiet
„Warscheneck Wurzeralm-Stubwies“
als Naturschutzgebiet festgestellt wird

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 können Naturschutzgebiete,

1. die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder
 2. die selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind
- durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden, wenn das öffentliche Interesse am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegt.

Soweit die nähere Umgebung von Gebieten im Sinn des Abs. 1 für die unmittelbare Sicherung des Schutzzweckes unbedingt notwendig ist, kann sie in das Schutzgebiet miteinbezogen werden.

Die Landesregierung hat in einer Verordnung nach § 25 Abs. 1 festzulegen:

1. die Grenzen des Naturschutzgebietes und
2. die allenfalls zur Sicherung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen.

Die Landesregierung kann in einer derartigen Verordnung bestimmte Eingriffe in ein Naturschutzgebiet - allenfalls nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 bis 7 - gestatten, wenn das öffentliche Interesse an seinem Schutz nicht überwiegt. Dabei dürfen gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 in einem Naturschutzgebiet, das gleichzeitig Europaschutzgebiet gemäß § 24 ist, nur solche Maßnahmen und Nutzungen erlaubt werden, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes (§ 24) führen können. Sonstige Eingriffe im Sinn des § 3 Z 3 Oö. NSchG 2001 in ein Naturschutzgebiet sind verboten, es sei denn, dass sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen.

Bestehende Naturschutzgebiete gemäß § 25, die als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, müssen gemäß § 24 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 gleichzeitig den Anforderungen des § 25 Abs. 4 zweiter Satz angepasst werden.

1. Kurzbeschreibung des Gebietes

Das Schutzgebiet befindet sich in der Gemeinde Spital am Pyhrn und setzt sich aus den bisherigen Naturschutzgebieten „Warscheneck Süd-Stubwies“ und „Warscheneck Süd-Wurzeralm“ zusammen.

Beide Naturschutzgebiete grenzten auf einer Länge von etwa 3.992 m unmittelbar aneinander. Die Unterscheidung bzw. Trennung der beiden Schutzgebietsflächen ist historisch bedingt, fußt aber auf keinerlei fachlichen Grundlagen. Somit ist eine Zusammenlegung dieser beiden Naturschutzgebiete, deren Verordnungen sich auch in den wesentlichen Punkten gleichen, sowohl fachlich als auch formal im Sinne einer dadurch vereinfachten Verwaltung und einer deutlich plausibleren Abgrenzung vorteilhaft. Ebenso wird die Nachvollziehbarkeit für Bürgerinnen und Bürger vereinfacht und sind dadurch auch die Bestimmungen zum Schutz der Lebensräume und Arten einfacher und nachvollziehbarer vermittelbar.

Ein weiterer Hintergrund für die Zusammenlegung ist auch der Umstand, dass das im Jahr 2015 an die Europäische Kommission nominierte NATURA 2000 Gebiet „Teichboden“ beide Naturschutzgebiete räumlich berührt, wenngleich der absolute Großteil der Fläche im Naturschutzgebiet „Warscheneck Süd-Stubwies“ gelegen ist.

Da die gestatteten Eingriffe der Naturschutzgebiete jedoch nicht vollständig kompatibel mit der Erfordernis der Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in diesem NATURA 2000-Gebiet festgelegten Schutzgüter gemäß der FFH-Richtlinie sind, ist in diesem Teilabschnitt des Naturschutzgebietes eine Verordnungsänderung zur Harmonisierung der Naturschutzgebietsverordnungen und der Verordnung des künftigen Europaschutzgebietes „Teichboden“ erforderlich. Es wird daher eine Zone B im neuen Naturschutzgebiet „Warscheneck Wurzeralm-Stubwies“ festgelegt, die als Europaschutzgebiet „Teichboden“ bezeichnet werden soll.

Aus diesem Grund ist vorgesehen, die beiden Naturschutzgebiete zusammenzulegen und dieses dadurch neu entstandene Naturschutzgebiet als „**Warscheneck Wurzeralm-Stubwies**“ zu bezeichnen. Zur rechtlichen Harmonisierung dieses neuen Naturschutzgebietes mit dem geplanten Europaschutzgebiet „Teichboden“ ist es erforderlich, das Naturschutzgebiet zu zonieren.

2. Zonen des Naturschutzgebietes

- a) **Zone A** wird den flächenmäßig bei weitem größten Anteil einnehmen und die in dieser Zone per Verordnung gestatteten Eingriffe ergeben sich aus einer Zusammenschau der

festgelegten gestatteten Eingriffe der beiden bisherigen Naturschutzgebiete „Warscheneck Süd-Wurzeralm“ und „Warscheneck Süd-Stubwies“. Dadurch ist sichergestellt, dass es in der Zone A des neuen Naturschutzgebietes zu keinen inhaltlichen Änderungen in Hinblick auf die gestatteten Eingriffe kommt und lediglich teilweise adaptierte Formulierungen dieser gestatteten Maßnahmen erfolgen.

b) Die **Zone B** ist der Bereich des zukünftigen Europaschutzgebietes „Teichlboden“.

3. Schutzwürdigkeit

Da sich an der Schutzwürdigkeit und den fachlichen Grundlagen für die Verordnung der beiden Gebiete zu Naturschutzgebieten gemäß § 25 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 seit deren Verordnung im Jahr 2000 nichts geändert hat, ist diesbezüglich auf die vorliegenden naturschutzfachlichen Gutachten beider Gebiete zu verweisen. Diese sind vollinhaltlich zu bestätigen, weswegen auch bei einer Zusammenlegung dieser beiden Naturschutzgebiete die Schutzwürdigkeit und der Schutzzweck unverändert aufrecht bleiben.

Die Schutzwürdigkeit des Gebietes ergibt sich vor allem aus der großen Ausdehnung unerschlossener subalpiner Lärchen – Fichtenwälder und dem großflächigen Vorkommen von Latschengebüschen – eng verzahnt mit Hochstaudenfluren und Felsvegetation. Einzigartig sind die beiden Moore Oberes und Unteres Filzenmoor, die zu den wissenschaftlich interessantesten und bedeutendsten alpinen Mooren der Ostalpen zählen. Hinzu kommen die an diese Hochmoore anschließenden Niedermoorflächen, welche sich in Senkenlage vordringlich linksufrig der Teichl erstrecken.

Als besonders schutzwürdig ist weiters der Fichten - Lärchenwald auf Bergsturzblochmaterial hervorzuheben. Aufgrund des grobblockigen Gesteinsuntergrundes ist dieser Waldtyp besonders charakteristisch ausgeprägt. Neben der bestandesbildenden Fichte und Lärche kommen noch die Eberesche und verschiedene Rubus-Arten vor. Als Bodendecker ist die Alpenrose und Heidelbeere zu nennen.

Auf Grund der gut ausgeprägten engverzahnten Vegetationstypen kommen praktisch alle Tierarten dieser typisch nordalpinen Kalklagen vor. Als Besonderheiten sind Raufußhühner, Steinadler, Uhu, andere Greif- und Singvogelarten, Schlangen wie Kreuzotter und Ringelnatter, Amphibien wie Frösche, Lurche und Salamander und eine große Anzahl an Schmetterlings- und Insektenarten zu nennen.

Zum Schutz der Reviere und Gelege der Raufußhühner wurden Schutzzonen festgelegt, welche mit

Ausnahme der Jagdausübungs- und der Weideberechtigten nicht betreten oder mit Schiern befahren werden dürfen.

Erwähnenswert ist weiters das Vorhandensein prähistorischer Felszeichnungen in der sogenannten „Höll“ (östlich des Teichleinfalles) und die starke Mäanderbildung des Teichlbaches, der am östlichen Eck der Filzen in einem Trichter verschwindet und im Talbereich oberhalb von Spital am Pyhrn wieder zu Tage tritt.

Darüber hinaus befindet sich in der Zone B des Naturschutzgebietes ein signifikantes Vorkommen der Moosart *Hamatocaulis vernicosus* (Firnisländendes Sichelmoos), das gemäß Anhang II der FFH Richtlinie geschützt ist. Aus diesem Grund wird die Zone B des Naturschutzgebietes auch als Europaschutzgebiet ausgewiesen, da damit einer Forderung der Europäischen Kommission zur Ausweisung von geeigneten Schutzgebieten für diese Moosart nachgekommen wird. Dieses als „Teichlboden“ bezeichnete Gebiet befindet sich in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und soll nunmehr durch Verordnung der Oö. Landesregierung als „Europaschutzgebiet“ zu bezeichnen.

Als Schutzgüter im künftigen Europaschutzgebiet „Teichlboden“ sind weiters festgelegt:

FFH-Code	Bezeichnung des Lebensraumtyps
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculon fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i> (Flüsse mit Unterwasserpflanzen)
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
7230	Kalkreiche Niedermoore

FFH-Code	Art
1393	<i>Hamatocaulis vernicosus</i> (Firnisländendes Sichelmoos)

4. Gestattete Eingriffe

Bestehende Naturschutzgebiete gemäß § 25, die als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, müssen gemäß § 24 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 gleichzeitig den Anforderungen des § 25 Abs. 4 zweiter Satz angepasst werden.

Hierzu ist es erforderlich, die im Naturschutzgebiet festgelegten gestatteten Eingriffe dahingehend zu überprüfen, ob sie kompatibel mit dem Erfordernis der Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Schutzgüter im geplanten Europaschutzgebiet „Teichlboden“ sind.

In der Zone B des Naturschutzgebietes (flächenident mit dem geplanten Europaschutzgebiet „Teichboden“ innerhalb des Naturschutzgebietes) sind die gestatteten Eingriffe so zu gestalten, dass es im Falle der Ausübung dieser erlaubten Eingriffe zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 kommen kann.

Folgende gestattete Eingriffe führen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:

In den Zonen A und B

- a) Maßnahmen zur Erhaltung des Naturschutzgebietes und des Schutzzweckes im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
- b) das Betreten durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, durch Jagd ausübungs berechtigte und durch von ihnen Beauftragte sowie der Weidegebiete und der zu diesen führenden Wege durch Weideberechtigte und deren Erfüllungsgehilfen;
- c) das Betreten durch sonstige Personen außerhalb der Moorgebiete;
- d) das Befahren und Begehen mit Schiern auf den üblichen Routen zur Roten Wand, Purgstall, Stubwieswipfel und Übergang Dümmlerhütte;
- e) die Präparierung der in den Anlagen dargestellten Langlaufloipe mit Pistengeräten und die Befahrung der Loipe mit Langlaufschiern;
- f) das Schwenden der Almflächen und die Ausübung der Weiderechte samt verbundener Nebenrechte, ausgenommen die Beweidung der in den Anlagen dargestellten Weideausschlusszonen;
- g) die Errichtung und Instandhaltung von Weidezäunen im Rahmen der üblichen Weidenutzung;
- h) die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen der Abschuss von mehr als einem Auerhahn und zwei Birkhähnen in zwei Jahren sowie die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen;
- i) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei;
- j) das Überfliegen des Gebietes - auch unterhalb einer Höhe von 3500 m - mit Flugzeugen und Hubschraubern im Rahmen von Übungen und Manövern des Bundesheeres, für Rettungsflüge, für Materialflüge im Zuge der erlaubten alm-, jagd- und forstwirtschaftlichen Nutzung;

2. über die unter Z 1 genannten Eingriffe hinaus zusätzlich in der Zone A:

- a) das Betreten außerhalb der in den Anlagen dargestellten Raufußhuhnschutz zonen;

- b) die Kennzeichnung der Raufußhuhnschutzzonen;
- c) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art im Rahmen der erlaubten land-, forst- und jagdwirtschaftlichen Nutzung sowie der Zufahrt zu Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie zu sonstigen Objekten;
- d) das Erhalten und Freischneiden von markierten Wanderwegen und Jagdsteigen;
- e) die Instandhaltung und Instandsetzung von bestehenden Fahrwegen und die geringfügige Verbesserung der Zufahrt zur Stubwiesalm;
- f) die Wiederherstellung und Instandhaltung von Almeinrichtungen;
- g) die Entnahme einzelner Baumstämme, ausgenommen der Zirbe, zur Gewinnung von Heizmaterial für die im Naturschutzgebiet rechtmäßig bestehenden Jagd- und Almhöhlen und zur Instandhaltung bzw. zum Ersatz von bestehenden Alm- und Jagdeinrichtungen im unbedingt notwendigen Ausmaß;
- h) die Nutzung von Quellen;
- i) die Errichtung von betriebsnotwendigen Bauwerken zu bestehenden Objekten sowie Zu- und Umbauten an bestehenden Objekten sowie Ersatzbauten im ortsüblichen landschaftsgebundenen Umfang;
- j) die Gesteinsschuttentnahme aus der in den Anlagen dargestellten Entnahmestelle ca. 100 m nordöstlich der Jagdhäuser Filzen zur Höhlen- und Wegerhaltung auf der Wurzer-, Filzenmoos- und Stubwiesalm im unbedingt notwendigen Ausmaß;
- k) die Lagerung von Betriebsmitteln aller Art für erlaubte Tätigkeiten;
- l) die Neuerrichtung von Ver- und Entsorgungsanlagen außerhalb der Moorflächen sowie die Instandhaltung bestehender Anlagen im unbedingt notwendigen Ausmaß und bei entsprechender Rekultivierung;
- m) das Landen und Starten Hubschraubern im Rahmen von Übungen und Manövern des Bundesheeres, für Rettungsflüge, für Materialflüge im Zuge der erlaubten alm-, jagd- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

WEIDEAUSSCHLUSSZONE INNERHALB DER ZONE „B“

Um den bekannten Wuchsort der Moosart *Hamatocaulis vernicosus* in einem mäßig basenreichen Niedermoorbereich im äußersten östlichen Randbereich des Moorkomplexes am Teichboden vor übermäßiger Trittbelastung durch Weidevieh zu schützen, ist die Einrichtung einer zusätzlichen Weideausschlusszone innerhalb des Naturschutzgebietes „Warscheneck Wurzeralm-Stubwies“ erforderlich.

Diese umfassen jedoch nicht die gesamte Fläche der Zone B des Naturschutzgebietes, sondern lediglich den kleinen, eng begrenzten Standort dieser seltenen Moosart samt einer umgebenden Pufferfläche. Eine partielle, temporäre Öffnung dieser Zone für eine kurzfristige Beweidung soll nach

Maßgabe der Entscheidungen im Schutzgebietsmanagement künftig jedoch weiterhin möglich sein, um die Entstehung von kleinräumigen Vegetationslücken als konkurrenzarme Pionierstandorte zu ermöglichen.

Lage und Ausdehnung dieser Weideausschlusszone in der Zone B des Naturschutzgebietes sind in den Anlagen zur Verordnung dargestellt.

Die Neuerrichtung von Ver- und Entsorgungsanlagen im Naturschutzgebiet war bislang als gestatteter Eingriff im gesamten Naturschutzgebiet, ausgenommen im Bereich der beiden Hochmoorflächen „Oberes und Unteres Filzmoos“, festgelegt. Aus fachlicher Sicht ist diese Einschränkung keinesfalls ausreichend. Nunmehr soll die Neuerrichtung von Ver- und Entsorgungsanlagen grundsätzlich nur außerhalb von Moorflächen zulässig sein.

5. Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Warscheneck Süd Wurzeralm-Stubwies“

- Sicherung der natürlichen Lebensräume sowie Sicherung oder ökologisch orientierte Entwicklung der naturnahen Lebensräume.

Dies bedeutet aus naturschutzfachlicher Sicht insbesondere:

- Sicherung oder ökologisch orientierte Entwicklung der naturnahen Waldgesellschaften - Sicherung der natürlichen Waldgesellschaften
- Ökologisch orientierte Entwicklung von forstlich intensivierten Waldbereichen
- Sicherung der räumlichen Geschlossenheit der Waldbestände
- Sicherung der Moorflächen
- Unterstützung des Fortbestandes der Almflächen sowie gegebenenfalls naturschutzfachlich orientierte Entwicklung dieser Bereiche, sofern die damit verbundenen Maßnahmen nicht im Widerspruch zu sonstigen Festlegungen des Schutzzwecks stehen
- Sicherung des Karstformenschatzes
- Sicherung alpiner Grasfluren, Rasen, Felsspaltenvegetation und Zwergstrauchheiden sowie von Latschen-Buschwald

- Sicherung und Unterstützung des ungestörten Ablaufes ökologischer Prozesse (Entwicklungen) in allen Bereichen des Schutzgebietes, welche keiner durch die Verordnung gestatteten Eingriffe unterliegen
- Bewahrung des gesamten Ökosystemkomplexes als weitgehend beruhigte Zone hinsichtlich anthropogen verursachter Störungen

- Sicherung eines weitestgehend natürlichen und raumtypischen, möglichst störungsarmen Landschaftsbildes.
- Gewährleistung des Fortbestandes oder der Verbesserung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten entsprechend der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) des Europaschutzgebietes „Teichboden“ in der Zone „B“ des Naturschutzgebietes sowie die Unterbindung von Maßnahmen in der Zone „A“, welche sich nachteilig auf die günstigen Erhaltungszustände der FFH-Schutzgüter des Europaschutzgebietes „Teichboden“ auswirken würden.

Die Feststellung des Gebiets "Warscheneck Wurzeralm-Stubwies" als Naturschutzgebiet ist entsprechend den Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 gerechtfertigt, da es sich um ein Gebiet handelt, welches sich durch weitgehende Naturnähe auszeichnet und welches selten gewordene Tierarten, Pflanzen und Pflanzengesellschaften beherbergt.